

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr
- Aufruf zum 28. Dorfwettbewerb 2023 – 2026 „Unser Dorf hat Zukunft“; Kreisentscheid

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Markt Zeitlofs**
Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurneuordnung Obersinn, Markt Obersinn, Landkreis Main-Spessart, Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Obersinn
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Maßbach über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen; Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rannungen über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.; Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Thundorf i.Ufr. über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach und die Gemeinde Rannungen; SuedLink: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
- **Stadt Münnerstadt**
 - Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt; - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Bekanntmachung; Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs. 1 BauGB
 - SuedLink: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen in der Stadt Münnerstadt
 - Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt; Einbeziehungssatzung für die beiden Grundstücke, Fl.Nrn. 231/2 und 235, Gemarkung Burghausen, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burghausen; Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
- **Gemeinde Oerlenbach**
 - Bekanntmachung; 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Berichtigung
 - Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen; - beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB
- **Markt Bad Bocklet**
Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ersten Bürgermeister am Sonntag, 12.03.2023

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

28

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

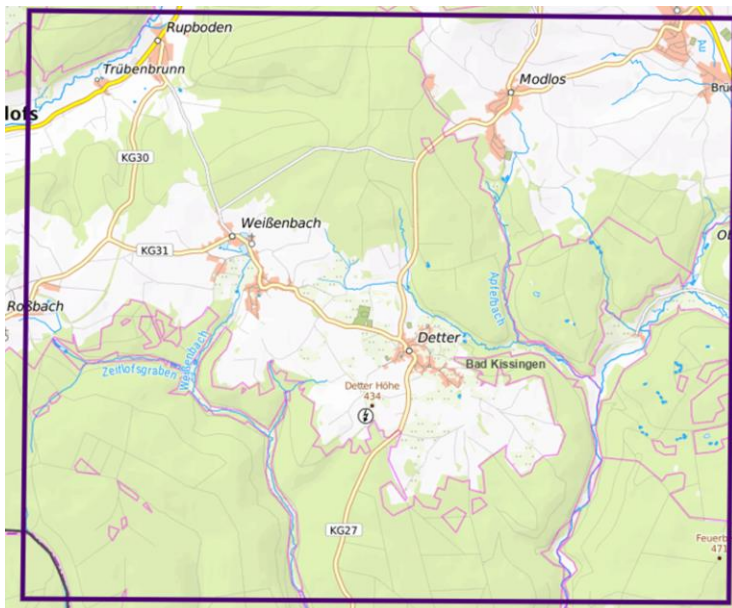
- 13.02.2023
- 20.02.2023
- 21.02 – 23.02.2023

unter der Bezeichnung

- O-Marsch DETTER (Tag)
- O-Marsch DETTER (Tag)
- Durchschlageübung „KLOSTERBERG“, Marschübung

im Übungsraum

- Oberleichtersbach – Unterleichtersbach – Modlos – Rupboden – Zeitlofs – Weissenbach – Roßbach – Detter – Heiligkreuz – Heckmühle



b) Oberleichtersbach – Unterleichtersbach – Modlos – Rupboden – Zeitlofs – Weissenbach – Roßbach – Detter – Heiligkreuz – Heckmühle



c) Haselbach – Oberthulba – Neuwirthshaus – Bad Brückenau - Wildflecken



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

Aufruf zum 28. Dorfwettbewerb 2023 – 2026
„Unser Dorf hat Zukunft“
Kreisentscheid

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ wird 2023 zum 28. Mal durchgeführt. Seit 1961 haben sich im Landkreis Bad Kissingen viele Dörfer und Gemeinden mit ihren Bürgerinnen und Bürgern in diesem Wettbewerb engagiert.

Der Wettbewerb schafft Anreize für die Bürger, den gemeinsamen Lebensraum in eigener Verantwortung aktiv zu gestalten. Er kann die Lebensverhältnisse auf dem Lande weiter verbessern; die soziale, kulturelle, gestalterische und wirtschaftliche Entwicklung unterstützen und den Umstrukturierungsprozess im ländlichen Raum begleiten.

Der Wettbewerb will vor allem die Leistungen von Bürgern und Gemeinde in der Gegenwart unterstützen und fördern. Die Teilnahme am Wettbewerb bietet nicht nur Chancen, sondern hat auch bleibenden Nutzen, wie zum Beispiel:

- Unverwechselbarkeit des eigenen Dorfes erkennen und gemeinsame Perspektiven entwickeln
- Zukunftsfähige Projekte planen und in die Tat umsetzen
- Beratung erhalten und in die Dorfentwicklung einbeziehen
- Wertschätzung durch Experten unterschiedlichster Fachrichtung erfahren
- Attraktivität und Bekanntheitsgrad des eigenen Dorfes steigern
- Neue Netzwerke knüpfen und miteinander Erreichtes feiern

Das Erfolgsgeheimnis des Wettbewerbs liegt darin, dass er alle Facetten des dörflichen Lebens anspricht. Dazu gehören Bürgerengagement, Heimatliebe, gemeinschaftliches Handeln und Verbesserung der Lebensqualität durch Grüngestaltung und infrastrukturelle Maßnahmen bis hin zur Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Anmeldeschluss für den Kreisentscheid ist der 1. Juni 2023.

Bei der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege, Herrn Dieter Büttner Tel. 0971/801-4175 oder im Internet unter www.dorfwettbewerb.bayern.de erhalten sie weitere Informationen.

Die Bereisung und Bewertung durch eine fachkundige Jury wird im Juli erfolgen.

Die besten Teilnehmer werden vom Landkreis ausgezeichnet.

Ich rufe die Bürgermeister und alle Bewohner der Gemeinden, Stadt- und Ortsteile auf, sich aktiv an diesem Wettbewerb zu beteiligen und auf diese Weise einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung unseres unmittelbaren Lebensraumes und unseres Landkreises zu leisten.

Ich wünsche allen Teilnehmern viel Freude und Erfolg.

Bad Kissingen, 02.02.2023

Landkreis Bad Kissingen

gez.

Thomas Bold, Landrat

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Markt Zeitlofs

30

**Bekanntmachung des Marktes Zeitlofs
im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Flurneuordnung Obersinn, Markt Obersinn, Landkreis Main-Spessart,
Verwendungsnachweis der Teilnehmergeinschaft Obersinn**

Bekanntmachung

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft Obersinn hat am 26.09.2022 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung des Marktes Zeitlofs, Baumallee 12, 97799 Zeitlofs, vom 13.02.2023 mit 27.02.2023 ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Würzburg, 23.01.2023
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
gez.
Sonja Ludwig

Zeitlofs, 23.01.2023
Markt Zeitlofs
gez.
Matthias Hauke, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

31

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für den Markt Maßbach; Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Maßbach über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2023

Der Markt Maßbach gibt bekannt, dass gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes der letzte in den Vorjahren zugestellte Grundsteuerbescheid auch für das Kalenderjahr 2023 gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Ein Bescheid für 2023 ergeht somit nicht. Die Grundsteuer ist deshalb in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023, 15. Mai 2023, 15. August 2023 und 15. November 2023 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August 2023 und Beträge von 15,00 Euro bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE89 7935 1010 0000 2711 48, BIC: BYLADEM1KIS

Raiffeisenbank Maßbach

IBAN: DE34 7906 9213 0003 2155 12, BIC: GENODEF1RNM

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

IBAN: DE63 7935 0101 0021 8491 87, BIC: BYLADEM1KSW

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Maßbach zu erkennen:

DE2ZZZZ00000224516

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Maßbach, 19.01.2023

Markt Maßbach

gez.

Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Rannungen;
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rannungen
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Kalenderjahr 2023**

Die Gemeinde Rannungen gibt bekannt, dass gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes der letzte in den Vorjahren zugestellte Grundsteuerbescheid auch für das Kalenderjahr 2023 gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Ein Bescheid für 2023 ergeht somit nicht. Die Grundsteuer ist deshalb in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023, 15. Mai 2023, 15. August 2023 und 15. November 2023 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August 2023 und Beträge von 15,00 Euro bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE09 7935 1010 0000 2704 54, BIC: BYLADEM1KIS

Raiffeisenbank Maßbach

IBAN: DE94 7906 9213 0000 0109 10, BIC: GENODEF1RNM

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

IBAN: DE41 7935 0101 0021 8491 95, BIC: BYLADEM1KSW

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) der Gemeinde Rannungen zu erkennen:

DE49ZZZ00000223836

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rannungen, 19.01.2023

Gemeinde Rannungen

gez.

Friedolin Zehner, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für die Gemeinde Thundorf i.Ufr.;**
**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Thundorf i.Ufr.
über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
im Kalenderjahr 2023**

Die Gemeinde Thundorf i.Ufr. gibt bekannt, dass gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes der letzte in den Vorjahren zugestellte Grundsteuerbescheid auch für das Kalenderjahr 2023 gilt, soweit er nicht durch einen neuen Bescheid ersetzt wird. Ein Bescheid für 2023 ergeht somit nicht. Die Grundsteuer ist deshalb in gleicher Höhe wie im Vorjahr zu entrichten.

Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2023 zugegangen wäre.

Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn aufgrund eines geänderten Grundsteuermeßbescheides des Finanzamtes ein schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023, 15. Mai 2023, 15. August 2023 und 15. November 2023 fällig. Abweichend hiervon werden Kleinbeträge bis 15,00 Euro mit ihrem Jahresbetrag am 15. August 2023 und Beträge von 15,00 Euro bis 30,00 Euro mit je der Hälfte ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2023 und 15. August 2023 fällig.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE58 7935 1010 0000 2712 21, BIC: BYLADEM1KIS

Raiffeisenbank Maßbach

IBAN: DE80 7906 9213 0002 5104 64, BIC: GENODEF1RNM

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge

IBAN: DE93 7935 0101 0021 8492 29, BIC: BYLADEM1KSW

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) der Gemeinde Thundorf i.Ufr. zu erkennen:

DE16ZZZ00000224527

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Thundorf, 19.01.2023

Gemeinde Thundorf i.Ufr.

gez.

Judith Dekant, Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
für den Markt Maßbach und die Gemeinde Rannungen;
SuedLink:
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen
und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen
im Markt Maßbach und der Gemeinde Rannungen
der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D2 von SuedLink in Bayern (Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, einen konkreten Leitungsverlauf zu finden, der die Belange von Mensch, Natur und Umwelt bestmöglich berücksichtigt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher an technisch anspruchsvollen Querungen in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen statt. Mithilfe der Untersuchungen vertiefen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraussetzungen des Baugrunds und ermitteln u. a. wichtige Bodenkennwerte oder die Flurabstände wasserführender Schichten. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Meter Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Bodenkunde

Zur Erkundung des Bodenaufbaus und zur Entnahme von Bodenproben werden fachspezifische Untersuchungen mittels kleinkalibriger Kleinrammbohrungen durchgeführt (Bohrdurchmesser <10 cm). Diese bodenkundlichen Baugrunduntersuchungen werden ergänzend zu den geologisch-geotechnischen Baugrunduntersuchungen durchgeführt, und je nach angetroffenen Bodenverhältnissen ca. 2 bis 3 m tief abgeteuft und das gewonnene Bohrgut bodenkundlich dokumentiert.

Die Kleinrammbohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Je nach Geländeverhältnissen wird der Bohrpunkt entweder mittels Kombi-Pkw bzw. Kleinlieferwagen angefahren oder zu Fuß erreicht. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher fachgerecht verfüllt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme. Für die Beweissicherung ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren.

Weitere Maßnahmen

Bei den Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Die Baugrunduntersuchungen, die Vermessungsarbeiten und geophysikalischen Untersuchungen, die Bodenkunde sowie die wasserwirtschaftliche Beweissicherung finden im Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 31.08.2023 statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort des Marktes Maßbach und der Gemeinde Rannungen (Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Bauamt, Marktplatz 1, 97711 Maßbach) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 09735 89-0 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Maßbach, 26.01.2023
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

Maßbach, 26.01.2023
Gemeinde Rannungen
gez.
Friedolin Zehner, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

35

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“
der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Münnerstadt,
mit Berichtigung (= 20. Änderung) des Flächennutzungsplanes
der Stadt Münnerstadt;
- beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung);**

Bekanntmachung

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. §2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“, für den Stadtteil Münnerstadt, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münnerstadt beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

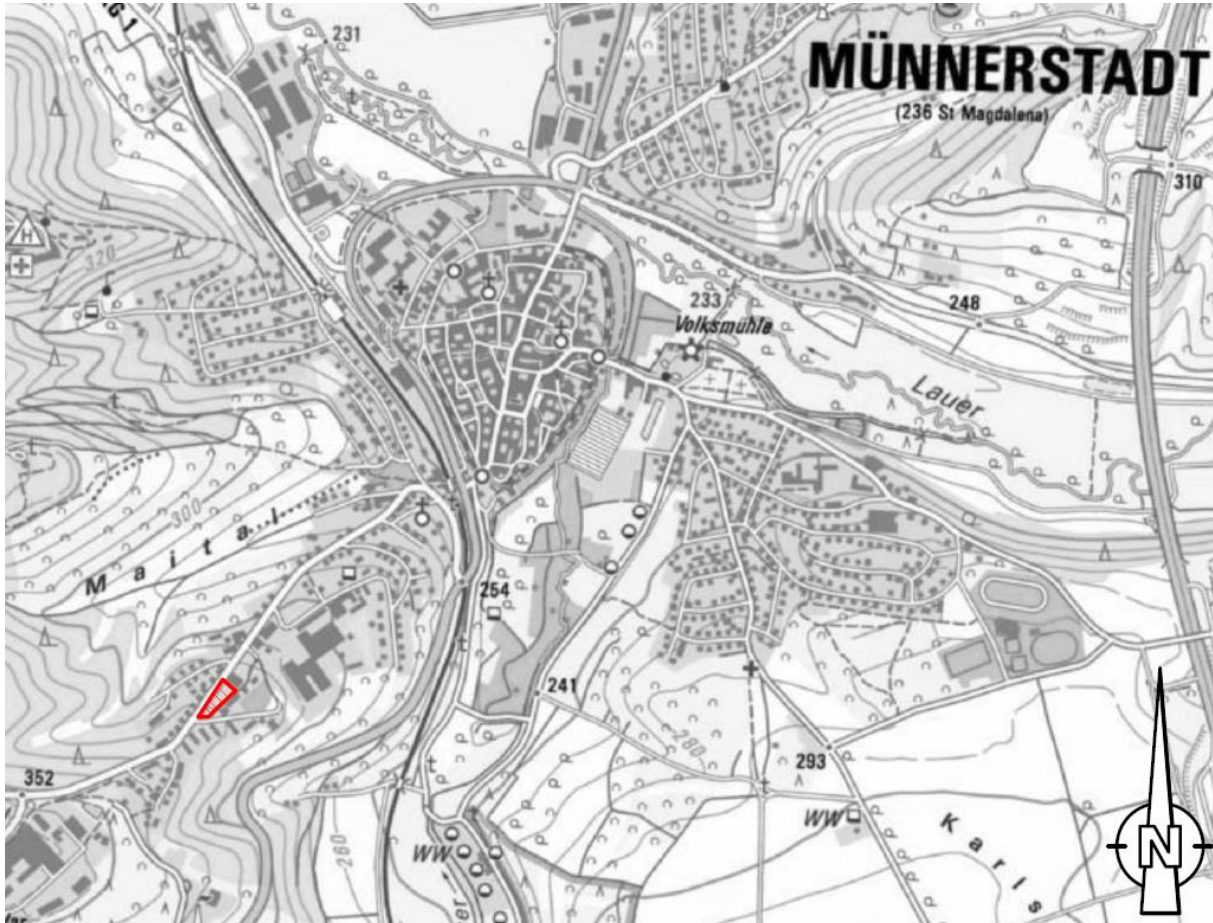
Auf den im unbebauten Innenbereich liegenden Grundstücken Fl.Nrn. 3873/50 und 3873/51 an der Schindbergstraße in Münnerstadt soll, auf der Grundlage einer städtebaulichen Anfrage durch einen Investor, kleinräumig neues Wohnraumangebot im Stadtgebiet geschaffen werden.

Das konkrete Vorhaben sieht im südwestlichen Bereich von Münnerstadt, die Erschließung und Bebauung von insgesamt fünf neuen Wohnbaugrundstücken vor. Zur verkehrlichen Erschließung der Grundstücke wird der bestehende Schotterweg Fl.Nr. 3873/51, auf den zur Grundstücksandienung erforderlichen Bereich ausgebaut und verbreitert. Ein Grundstück kann direkt über die „Schindbergstraße“ erreicht werden.

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer künftigen Bebauung des Grundstückes zu erlangen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schindbergstraße“ erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münnerstadt stellt den Planbereich als „gewerbliche Bauflächen (G)“ dar und wird im Wege der „Berichtigung“ angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,342 ha und beinhaltet das gesamte Grundstück Fl.Nr. 3873/50 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 3873/51, beide Gemarkung Münnerstadt. Die Lage und der derzeitige räumliche Umfang des Plangebietes kann dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Ausarbeitung der Bebauungsplanunterlagen wurde das Planungsbüro Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt. In der Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2022 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger werden die Entwurfsunterlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.11.2022, in der Zeit

vom **13.02.2023** bis **17.03.2023**

öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung: Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2,
97702 Münnerstadt
Zimmer Nr. 7

Während der allgemeinen Dienststunden

Montag	08:15 Uhr - 12:00 Uhr	13:15 Uhr - 15:00 Uhr
Dienstag	08:15 Uhr - 12:00 Uhr	13:15 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	08:15 Uhr - 12:00 Uhr	13:15 Uhr - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:15 Uhr - 12:00 Uhr	13:15 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr	

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter <https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/> eingesehen und abgerufen werden.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Desweiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Münnerstadt, 26.01.2023

Stadt Münnerstadt

gez.

Michael Kastl, Erster Bürgermeister

36

SuedLink: Ankündigung von Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen in der Stadt Münnerstadt

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell läuft für den Abschnitt D2 von SuedLink in Bayern (Südlich Landesgrenze Thüringen/Bayern bis Konverterstation Bergheinfeld/West bzw. bis Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen) das Planfeststellungsverfahren. Die Bundesnetzagentur hat hierzu den Untersuchungsrahmen nach § 20 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) festgelegt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind verschiedene Vorarbeiten, wie z. B. Untersuchungen zum Baugrund, zu archäologischen Denkmälern und zu Flora und Fauna notwendig. Diese dienen dazu, einen konkreten Leitungsverlauf zu finden, der die Belange von Mensch, Natur und Umwelt bestmöglich berücksichtigt. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens finden daher an technisch anspruchsvollen Querungen in den kommenden Monaten auch Baugrunduntersuchungen statt. Mithilfe der Untersuchungen vertiefen die Übertragungsnetzbetreiber ihre Kenntnisse der jeweiligen lokalen Voraus-

setzungen des Baugrunds und ermitteln u. a. wichtige Bodenkennwerte oder die Flurstände wasserführender Schichten. Die gewonnenen Daten und deren fachliche Bewertung fließen in den Abwägungsprozess zur Findung des konkreten Leitungsverlaufs ein und sind Bestandteil der sogenannten Unterlagen nach § 21 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG). Erst mit der Einreichung dieser Unterlagen erfolgt der Vorschlag für einen konkreten Leitungsverlauf. **Mit den geplanten Untersuchungen ist keine Festlegung für einen Leitungsverlauf verbunden.**

Informationen zu den Baugrunduntersuchungen

Für die Baugrunduntersuchungen werden mit einem Bohrgerät (Bohrungen mit einem Durchmesser von bis zu 320 mm) Bodenproben von ca. 1 Meter Länge in 2 bis 70 Meter Tiefe entnommen. Die Bohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. Zeitlich parallel und in unmittelbarer Nähe zu den Kernbohrungen werden Drucksondierungen durchgeführt. Hierbei wird ein Messkopf an einem Gestänge (Durchmesser ca. 3,5 cm) bis zu 20 Meter in den Boden eingebracht.

Bei Verdacht auf Kampfmittel ist eine Kampfmitteluntersuchung notwendig (Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Feuerwerker nach § 20 SprengG). Für die Ausführung der Bohrungen sind pro Untersuchungsstelle ein bis zwei Tage Dauer zu erwarten. Pro Untersuchungsstelle sind mehrere Kernbohrungen (DIN EN ISO 22475-1) und Drucksondierungen (DIN EN ISO 22476-1 oder 22476-2) möglich. Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien müssen öffentliche und private Straßen und Wege sowie ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Bei den Baugrunduntersuchungen sind die oben beschriebenen Geräte im Einsatz, des Weiteren werden Mitarbeitende der ausführenden Firmen per Pkw/Quad/Rad/Fuß unterwegs sein.

Für die Zuwegung zu den einzelnen Baugrund-Aufschlüssen werden außerhalb von befestigten Wegen Lastverteilerplatten und ggf. Schotteranschüttungen mit Geotextilunterlage ausgelegt bzw. eingebaut, welche nach Fertigstellung des jeweiligen Aufschlusses wieder rückgebaut werden. Auf einzelnen Flurstücken werden Schürfgruben mit bis zu 2 Meter Tiefe zur Entnahme von Bodenproben ausgehoben und im Anschluss wieder fachgerecht verfüllt. Vor Ort werden Straßen, Zuwegungen, Flächen und Bauwerke zur Feststellung des Ist-Zustandes dokumentiert.

Bodenkunde

Zur Erkundung des Bodenaufbaus und zur Entnahme von Bodenproben werden fachspezifische Untersuchungen mittels kleinkalibriger Kleinrammbohrungen durchgeführt (Bohrdurchmesser <10 cm). Diese bodenkundlichen Baugrunduntersuchungen werden ergänzend zu den geologisch-geotechnischen Baugrunduntersuchungen durchgeführt, und je nach angetroffenen Bodenverhältnissen ca. 2 bis 3 m tief abgeteuft und das gewonnene Bohrgut bodenkundlich dokumentiert.

Die Kleinrammbohrungen werden an möglichst gut zugänglichen Stellen mit geringstmöglicher Störung der Flächennutzung erfolgen. Je nach Geländeverhältnissen wird der Bohrpunkt entweder mittels Kombi-Pkw bzw. Kleinlieferwagen angefahren oder zu Fuß erreicht. Nach Abschluss der Bohrarbeiten werden die Bohrlöcher fachgerecht verfüllt.

Wasserwirtschaftliche Beweissicherung

Ziel der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung ist die qualitative und quantitative Dokumentation des Grundwasservorkommens. Bei der Beweissicherung werden Wasserproben aus den zu überprüfenden Gebieten entnommen und analysiert. Es handelt sich hierbei um eine nichtinvasive Maßnahme. Für die Beweissicherung ist es erforderlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzte, private und öffentliche Wege und im Einzelfall Grundstücke zu betreten und / oder zu befahren.

Weitere Maßnahmen

Bei den Querungsbereichen werden die Baugrunduntersuchungen von ökologischen, bodenkundlichen sowie archäologischen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten, bodenkundlichen und archäologischen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden auszuschließen sowie Schäden an archäologischen Denkmälern und Objekten zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der Baugrunduntersuchungen und weiteren bauvorbereitenden Maßnahmen zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in § 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten mitgeteilt. Die Baugrunduntersuchungen, die Vermessungsarbeiten und geophysikalischen Untersuchungen, die Bodenkunde sowie die wasserwirtschaftliche Beweissicherung finden im Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 31.08.2023 statt.

Der zeitliche Ablauf der Vorarbeiten hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen. Diese liegen am Auslageort der Stadt Münnerstadt (Stadt Münnerstadt, Bauverwaltung, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt) zur öffentlichen Einsicht aus. Bitte beachten Sie, dass eine Einsicht der ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Anmeldung unter Telefonnummer 09733 8105-0 möglich ist. Bitte beachten Sie die aktuellen Coronabestimmungen der Kommune.

Mitarbeitende von TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich mit den von den genannten Maßnahmen berührten Eigentümern und Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende von TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH
Tel.: 0800 380 470-1
E-Mail: suedlink@transnetbw.de
www.suedlink.com

TenneT ist bei SuedLink für den nördlichen Trassenabschnitt und die Konverter in Schleswig-Holstein und Bayern zuständig. In den Zuständigkeitsbereich von TransnetBW fallen der südliche Trassenabschnitt und der Konverter in Baden-Württemberg.

Münnerstadt, 26.01.2023
Stadt Münnerstadt
gez.
Michael Kastl, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Münnersstadt;
Einziehungssatzung für die beiden Grundstücke, Fl.Nrn. 231/2 und 235,
Gemarkung Burghausen,
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burghausen;**

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung einer Satzung über die Einziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burghausen für die Grundstücke Fl.-Nrn. 231/2 und 235, Gemarkung Burghausen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Einziehungssatzung) sowie öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnersstadt hat sich in seiner Sitzung am 23.01.2023 mit dem Sachverhalt beschäftigt und gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Einziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen, sowie den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Geltungsbereich (Lageplan):

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Einziehungssatzung ist Bestandteil des Beschlusses.



Lageplan unmaßstäblich

Mit der Ausfertigung der Einbeziehungssatzung ist das Planungsbüro Dipl.-Ing. Klaus Neisser, Freier Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, Hartmannstr. 24, 97688 Bad Kissingen, beauftragt (Arge HFN / Hoßfeld-Fischer-Neisser).

Die gebilligten Planunterlagen - Satzungs-Entwurf mit Lageplan und Begründung über die Einbeziehung Flur-Nrn. 231/2 und 235 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Burghausen - sind jeweils in der Fassung vom 07.12.2022 datiert (Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB).

Verfahrensart:

Die Einbeziehungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, daher wird

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4,
- von dem Umweltbericht nach § 2a,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen;
- § 4c ist nicht anzuwenden. Ferner wird von den
- Verfahrensschritten zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Im Norden des Stadtteils Burghausen soll der im Zusammenhang bebaute Ortsbereich geringfügig erweitert werden. Ziel dieser Einbeziehungssatzung ist, im Geltungsbereich Baurecht zu schaffen. Das Vorhabengebiet umfasst die Flur-Nrn. 231/2 und 235 der Gemarkung Burghausen und hat eine Größe von ca. 1.330 m².

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Aufstellungsbeschluss, sowie den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung ist beauftragt, mit dem Satzungs-Entwurf die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aus den Planunterlagen sind der Einbeziehungsbereich dieser Einbeziehungssatzung sowie Ziel und Zweck der Planung ersichtlich.

Umweltschützende Belange sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung mit Festlegung des Ausgleichsflächenbedarfs sind in der Begründung enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim vereinfachten Verfahren keine Umweltprüfung stattfindet.

Der gebilligte Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Lageplan), dem Textteil (Satzung) und der Begründung, jeweils in der Fassung vom 07.12.2022, liegt vom

- **13.02.2023 bis einschließlich 27.03.2023**

im Rathaus der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Für die Einsicht der Planunterlagen im Rathaus Münnerstadt wird um eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 09733/8105-712 gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Die Planunterlagen können **online** auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter

- <https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/> eingesehen werden.

Zeitgleich werden nach § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und zur Äußerung bzw. Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Münnerstadt, 01.02.2023
Stadt Münnerstadt
gez.
Michael Kastl, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

38

Bekanntmachung 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oerlenbach im Wege der Berichtigung

Die Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.02.2023, den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13aBauGB aufgestellten Bebauungsplan „Auf der Höhe“ im Gemeindeteil Eltingshausen als Satzung beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Oerlenbach weist die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes markierte Fläche als „Dorfgebiet (MD)“ und als „Grünfläche“ aus. Diese Fläche wird künftig als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ und „Fläche für Gemeinbedarf für Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung (= 17. Änderung) des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann den berichtigten Flächennutzungsplan in der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.
Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der berichtigte Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <http://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Oerlenbach, 02.02.2023
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

39

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Höhe“ mit integrierter Grünordnung der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Eltingshausen;
- beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat mit Beschluss vom 01.02.2023, den gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplan „Auf der Höhe“ mit integrierter Grünordnung, als Satzung beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Gemeinde Oerlenbach, Schulstr. 8, 97714 Oerlenbach, Zimmer Nr. 7, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Oerlenbach unter <https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerlenbach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oerlenbach, 02.02.2023
Gemeinde Oerlenbach
gez.
Nico Rogge, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

40

Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet; Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ersten Bürgermeisters am Sonntag, 12.03.2023

Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.	Sandwall Andreas, Erster Bürgermeister, Kreisrat, OT Aschach	1970

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Bad Bocklet, 01.02.2022
Markt Bad Bocklet
gez.
Thomas Beck, Wahlleiter

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen